



# Jugendordnung

## des Reitervereins Sundern-Spexard e.V.

### § 1

#### Name und Mitgliedschaft

Die ordentlichen Mitglieder des RV Sundern-Spexard, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, sowie die gewählten oder berufenen Mitglieder der Jugendabteilung sind die:  
„Reiterjugend des RV Sundern-Spexard e.V.“.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

Die Reiterjugend des RV Sundern-Spexard führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Reiterjugend des RV Sundern-Spexard sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen sozialen Rechtsstaates:

1. Förderung des Reit- und Fahrsports in all seinen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters.
2. Jugendpflege, Charakterbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes und Erziehung zur Toleranz, Vermittlung der Fähigkeit gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen.
3. Förderung der Jugendgesundheit durch den Reitsport.
4. Die Reiterjugend des RV Sundern-Spexard ist Mitglied der „Westfälischen Reiterjugend“ und dadurch Mitglied der „Sportjugend Nordrhein-Westfalen“ im Landessportbund NRW. Sie bekennen sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben, sie ist religiös und parteipolitisch neutral.

### § 3

#### Organe

Organe der Reiterjugend des RV Sundern-Spexard sind:  
der Vereinsjugendtag  
der Vereinjugendausschuss

### § 4

#### Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des RV Sundern-Spexard. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinjugendausschusses
  - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinjugendausschusses
  - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - d) Entlastung des Vereinjugendausschusses
  - e) Wahl des Vereinjugendausschusses und sonstige Wahlen
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet **jährlich** statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.



4. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
5. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 5 Vereinsjugendausschuss**

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:  
dem Vorsitzenden (Jugendwart) und seinem Stellvertreter, 2 Beisitzern (innen) und 2 Jugendvertretern, die z.Zt. der Wahl noch jugendlich sind. Als Beisitzer (innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
2. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
3. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
4. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes ordentliche Vereinsmitglied wählbar.
5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
6. Die Sitzung des Vereinsjugendausschusses findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
7. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 6 Leistungsprüfungen**

Einzelheiten reitsportlicher Wettkämpfe regelt die Leistungsprüfungsordnung (LPO) sowie die Bestimmungen der Landeskommission. Für die Einhaltung geltender Regeln und Bestimmungen ist die Selbstverantwortung der Jugendlichen zu stärken.

## **§ 7 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.